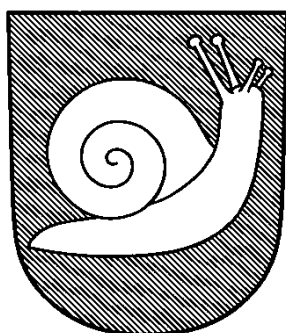


Gemeinde Zell



Sportanlage Arlets Garderoben und Sportplätze Merkblatt für Benützer/innen und Veranstalter/innen

Gestützt auf das Benützungsreglement für die Säle, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zell vom 27. Oktober 2016 erlässt die Geschäftsleitung der Gemeinde Zell das nachstehende Merkblatt für die Sportanlage Arlets.

vom 1. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	RAHMENBEDINGUNGEN	3
Artikel 1	Anlagebeschrieb	3
Artikel 2	Nutzung der Anlagen	3
Artikel 3	Gesuchstellung / Bewilligung	3
Artikel 4	Schlüsselübergabe	3
Artikel 5	Rückgabe der Räumlichkeiten	4
Artikel 6	Betriebszeiten	4
Artikel 7	Benützungskosten	4
2	BENUTZUNG DER ANLAGEN / VORSCHRIFTEN.....	4
Artikel 8	Aussenanlagen	4
Artikel 9	Benutzung der Sportplätze	4
Artikel 10	Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit	5
Artikel 11	Gerätschaften der Veranstalter.....	5
3	HINWEISE UND VERBOTE	5
Artikel 12	Rauchverbot.....	5
Artikel 13	Drogen	5
Artikel 14	Werbung.....	5
Artikel 15	Mitführen von Hunden.....	5
Artikel 16	Überwachungsanlagen	5
4	AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	5
Artikel 17	Verantwortliche Person und Stellvertretung	5
Artikel 18	Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Person.....	6
5	HAFTUNG / SICHERHEIT / ORDNUNG	6
Artikel 19	Zuständigkeit.....	6
Artikel 20	Haftung.....	6
Artikel 21	Versicherung	6
Artikel 22	Fundgegenstände	6
Artikel 23	Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste	7
Artikel 24	Feuerpolizei.....	7
Artikel 25	Parkierung.....	7
Artikel 26	Inkrafttreten	7

1 RAHMENBEDINGUNGEN

Artikel 1 Anlagebeschrieb

Die Gemeinde Zell stellt Behörden, Vereinen und Einwohner/innen der Gemeinde Zell die nachstehenden Räumlichkeiten und Plätze der Sportanlage Arlets, Rikon, ausserhalb der Spiel- und Trainingszeiten des FC Kollbrunn-Rikon zur Verfügung:

Garderobengebäude, Schwendistrasse 20 mit folgenden Räumlichkeiten:

- 4 Mannschaftsgarderoben mit Duschen
- 1 Schiedsrichtergarderobe mit Dusche
- Rasenspielfeld 1, mit Beleuchtung
- Rasenspielfeld 2, ohne Beleuchtung
- Trainingsplatz mit Beleuchtung
- Beachvolleyballfeld mit Beleuchtung
- Umgebung (Wege, Grünflächen)

Massgebend ist der Plan im Anhang dieses Merkblattes.

Ausdrücklich ausgenommen sind die Estrichabteile im 1.OG des Garderobengebäudes, welche Vereinen der Gemeinde zur dauernden Benützung zugewiesen sind.

Das Beachvolleyballfeld darf nur in Absprache mit dem Beachvolleyball-Club benützt werden.

Artikel 2 Nutzung der Anlagen

Eine kommerzielle Nutzung der Anlagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Bereich Liegenschaften.

Spezielle Veranstaltungen mit Festwirtschaft können, auf schriftliches Gesuch hin, durch das Sekretariat Sicherheit bewilligt werden. Priorität haben in der Regel jedoch die laufenden Aktivitäten des Fussballclubs Kollbrunn-Rikon.

Für solche Belegungen ist anzugeben, in welchem Rahmen die Veranstaltung durchgeführt werden soll, z.B.:

- a) Festwirtschaft mit oder ohne Alkoholausschank
- b) Kioskbetrieb ohne Alkohol (kleine Festwirtschaft)
- c) Eintrittsgeld
- d) Musik ab Radio, CD, Stereo-Anlage oder mit Kapelle/Band usw.
- e) Aufstellen eines Festzeltes (Grösse angeben)
- f) befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Artikel 3 Gesuchstellung / Bewilligung

Gesuche für die Benützung der Anlagen sind schriftlich an den Bereich Liegenschaften der Gemeinde Zell zu richten. Das entsprechende Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage der Gemeinde Zell www.zell.ch heruntergeladen werden.

Bewilligungen oder Absagen werden schriftlich erteilt.

Artikel 4 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe ist mit dem Platzwart oder dem Bereich Liegenschaften mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu vereinbaren.

Werden Schlüssel an Benutzerinnen und Benutzer abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein.

Die Rückgabe- und Abnahmezeit ist mit dem Platzwart oder dem Bereich Liegenschaften beim Antritt zu vereinbaren.

Artikel 5 Rückgabe der Räumlichkeiten

Für Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind die Veranstalter zuständig. Die benutzten Anlagen sind dem Platzwart oder dem Bereich Liegenschaften besenrein zu übergeben und werden von diesen kontrolliert und abgenommen.

Sollten die Reinigungs- und Aufräumarbeiten ungenügend erledigt worden sein, ist der Platzwart bzw. der Bereich Liegenschaften befugt, die nötigen Arbeiten zum doppelten Gemeindestundenlohn auszuführen und diesen Aufwand an die Veranstalter zu verrechnen.

Artikel 6 Betriebszeiten

Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen grundsätzlich täglich zur Verfügung. Die Zugänge zu allen Anlagen sind jeweils ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

Artikel 7 Benützungskosten

Die Räumlichkeiten und Anlagen gemäss Artikel 1 werden im Rahmen des Zumutbaren den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für Proben, Trainings, Kurse und Veranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Als ortsansässig gelten Vereine oder Gruppen, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Zell wohnen.

Für die Benützung durch Private gilt der Gebührentarif der Gemeinde Zell.

Die Gemeinde Zell behält sich vor, eine Kautions- oder Depotleistung zu verlangen.

Bedingungen der Gratisbenützung: Kurse und Veranstaltungen sollen nicht Erwerbszwecken dienen, d.h. es dürfen keine höheren Beiträge oder Eintrittsgebühren erhoben werden, als für die Deckung der Unkosten erforderlich sind. Die entsprechenden Abrechnungen sind dem Bereich Liegenschaften auf Verlangen vorzulegen. Karitative Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Jugendorganisationen der Gemeinde Zell können auf Gesuch hin von diesen Bedingungen befreit werden.

2 BENUTZUNG DER ANLAGEN / VORSCHRIFTEN

Artikel 8 Aussenanlagen

Die Rasenplätze stehen im Grundsatz ab Mitte März und bis Ende November zur Verfügung. Die genauen Daten legt der Platzwart fest.

Der Platzwart entscheidet aufgrund der Wetterverhältnisse, in welchem Umfang die einzelnen Plätze für Spiel und Sport benützt werden dürfen.

Sämtliche benützten Plätze sind nach der Nutzung gemäss den Vorgaben des Platzwarts in Ordnung zu bringen und die Geräte korrekt zu versorgen.

Artikel 9 Benutzung der Sportplätze

Auf den Sportplätzen ist verboten:

- a) Steine- und Kugelstossen

- b) alle übrigen Übungen, bei denen der Rasen oder die übrigen Bodenbeläge Schaden nehmen könnten.

Artikel 10 Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit

Den Gebäuden, dem Mobiliar, den Geräten und Plätzen ist Sorge zu tragen. Ordnung und Sauberkeit ist unbedingte Pflicht aller Benutzer/innen.

Artikel 11 Gerätschaften der Veranstalter

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften durch den Veranstalter ist (nach Absprache mit dem Platzwart) nur mit Bewilligung des Bereichs Liegenschaften gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle haftet die Gemeinde nicht.

3 HINWEISE UND VERBOTE

Artikel 12 Rauchverbot

Gemäss kantonalem Gesetz besteht für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen ein Rauchverbot.

Ausserhalb des Gebäudes sind durch die Benutzer/innen ausreichend Aschenbecher aufzustellen. Nach dem Anlass sind die Zigarettenkippen durch den Veranstalter wegzuräumen. Wird dies nicht befolgt, wird der Aufwand des Platzwartes bzw. des Bereichs Liegenschaften mit dem doppelten Gemeindestundenlohn in Rechnung gestellt.

Artikel 13 Drogen

Es besteht auf dem ganzen Areal absolutes Drogenverbot.

Artikel 14 Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung (keine Suchtmittel) auf eigene Rechnung machen. Das Ausmass ist in vertretbarem Rahmen zu halten. Die gemeindeeigenen Werbezonen dürfen nicht bedeckt oder beeinträchtigt werden.

Artikel 15 Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist auf allen Sportanlagen untersagt (gemäss kantonalem Hundegesetz).

Artikel 16 Überwachungsanlagen

Gestützt auf Artikel 7 der Polizeiverordnung und das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat eine örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes angeordnet und bewilligt.

4 AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 17 Verantwortliche Person und Stellvertretung

Jede Benutzergruppe hat eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung zu bestimmen. Diese sind dem Bereich Liegenschaften und dem Platzwart bei jedem Wechsel unaufgefordert neu zu benennen.

Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung hat allein die Kompetenz, die ihr übergebenen Schlüssel zu benutzen.

Artikel 18 Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Person

Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung ist gegenüber dem Platzwart und der Gemeinde für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich, insbesondere für die Beachtung der folgenden Punkte:

- Einhaltung der Betriebszeiten von Aussenplätzen unter Beachtung auch der Polizeiverordnung der Gemeinde Zell;
- Schliessen und Verlassen der benützten Anlageteile spätestens um 22.00 Uhr, nach erfolgter Kontrolle;
- Ein- und Ausschalten der Beleuchtung;
- ressourcenschonendes Duschen;
- Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung;
- Entsorgung von
 - von Pet-Flaschen in den entsprechenden, bereitgestellten Behältern;
 - Alu-Büchsen in der bereitgestellten Presse;
 - Altglas in der zentralen Entsorgungsstelle "Schöntal";
 - des übrigen Abfalls im bereitgestellten Container.
- Mängel oder Schäden an Duschanlage und Räumen sind umgehend dem Platzwart und/oder dem Bereich Liegenschaften zu melden.

Auch nicht direkt der Benutzergruppe zugehörige Personen sind am Ende der Benützungszeit durch die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung aus den Räumen und von den Plätzen zu weisen, um zu verhindern, dass allfällige Missachtungen dieser Benützungsvorschrift durch Drittpersonen auf die Benutzergruppe zurückfallen.

5 HAFTUNG / SICHERHEIT / ORDNUNG

Artikel 19 Zuständigkeit

Die Veranstaltenden haben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und sind für alle überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

Artikel 20 Haftung

Die Benutzer/innen haften gegenüber der Gemeinde Zell für alle Schäden, welche sie verursachen.

Alle Sachbeschädigungen sind umgehend dem Platzwart und/oder dem Bereich Liegenschaften zu melden.

Reparaturen und Ersatzanschaffungen dürfen nur durch den Bereich Liegenschaften veranlasst werden.

Die Gemeinde Zell lehnt jede Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer/innen.

Artikel 21 Versicherung

Den Veranstaltenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde Zell haftet nicht für Gegenstände, welche die Benutzer mitbringen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht wird jede Haftung durch die Gemeinde Zell abgelehnt.

Artikel 22 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden vom Platzwart während höchstens 6 Monaten aufbewahrt und danach verwertet.

Artikel 23 Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste

Die Organisation des allenfalls erforderlichen Sanitäts-, und Ordnungsdienstes auf den Spielfeldern und Parkplätzen ist Sache des Veranstalters.

Artikel 24 Feuerpolizei

Sofern die feuerpolizeilichen Vorschriften eine Abnahme der Einrichtungen vorschreiben, ist diese durch die Feuerpolizei der Gemeinde Zell vorzunehmen.

Artikel 25 Parkierung

Durch die verantwortlichen Personen ist darauf hinzuweisen, dass vorzugsweise die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen sind und nach Möglichkeit auf individuelle Motorfahrzeuge zu verzichten ist.

Die verantwortlichen Personen sind dafür besorgt, dass:

- die Autos auf dem Parkplatz beim Schützenhaus parkiert werden;
- Velos und Mofas nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden;
- die Anlieger nicht durch wild abgestellte Autos blockiert werden;
- die Sicherheit der Fussgänger jederzeit sichergestellt ist

Bei grösseren Anlässen (z.B. Schülerturnier) ist ein Parkierungskonzept zu erstellen, welches dem Bereich Sicherheit der Gemeinde Zell zur Bewilligung vorzulegen ist.

Insbesondere sind die Besucher darauf aufmerksam zu machen, den Parkplatz anständig zu befahren und diesen auch so zu verlassen (keine aufheulenden Motoren bzw. Kavalierstarts)

Die Organisation des Verkehrsdienstes ist Sache des Veranstalters.

Artikel 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Merkblatt ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Benützungsglement Sport- und Fussballplätze im Lochfeld in Rikon vom 11. November 2010.

Zell, 8486 Rikon, 7. April 2020 (GLB Nr. 221/2020)

GESCHÄFTSLEITUNG ZELL

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Liliane Mitchell
Assistentin Gemeindeschreiber